



Ausnahme für Fischereibetreübende von Verkehrsverboten

Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15.2.1968
Nr. Verk. 4101/228, mitgeteilt mit Aufschriftserlaß des Re-
gierungspräsidiums Nordbaden vom 6.3.1968 Nr. I-50/3001/71

" Das Innenministerium hat erneut die Frage geprüft, ob Sport-
fischer mit Kraftfahrzeugen Feldweg befahren dürfen, die mit
Verkehrszeichen nach Bild 11 der Anlage zur StVO und Zusatztafeln
"Frei für Landwirtschaft" für den allgemeinen Verkehr rechtmäßig
gesperrt sind. Die Prüfung hat ergeben, daß diese Wege auch von
Sportfischern befahren werden dürfen, wenn der Weg unmittelbar zum
Fischwasser des Berechtigten führt und die Fahrt der Bewirtschaftung
des Fischwassers dient. Maßgeblich für diese Auslegung ist, daß
Feldwege der Bewirtschaftung der Feldgrundstücke dienen. Zu der
Feldmarkung gehören auch die Gewässer. Es ist darüber hinaus davon
auszugehen, daß auch Sportfischer als Inhaber von Fischwasser diese
bewirtschaften.

Das Innenministerium bittet, die nachgeordneten Behörden und Dienst-
stellen über diese Rechtsauffassung zu unterrichten und zu ver-
anlassen, daß ~~Polizeibeamte und Feldhüter~~ gegen Sportfischer,
die diese Wege in der in Absatz 1 genannten Weise befahren, nicht
mehr einschreiten."

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bürgermeisterämter
sind gem. Abschnitt 2 des Erlasses des Innenministeriums ent-
sprechend anzuweisen.